

## **Musikschulreglement**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

Das Musikschulreglement der Kreisschule Bechburg regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung die Zusammenarbeit der kommunalen Aufsichtsbehörde (Vorstand), Musikschulkommission, Musikschulleitung, Musiklehrpersonen, Eltern und Schülern. Das Funktionendiagramm ist integrierter Bestandteil des Musikschulreglements. Der Vorstand kann als Ergänzung zum Musikschulreglement Vollzugsverordnungen erlassen.

#### ***Präambel***

Die in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

### **B. Trägerschaft und Zielsetzung**

#### **§ 1 Trägerschaft**

Der Zweckverband der Kreisschule Bechburg führt für die Gemeinden Oensingen und Kestenholz eine Musikschule.

#### **§ 2 Ziel**

Die Aufgaben der Musikschule bestehen darin, Schülern und Jugendlichen gegen Entrichtung eines angemessenen Schulgeldes einen fachlich fundierten Unterricht zu bieten.

### **C. Die Organisation der Musikschule**

#### **§ 3 Delegiertenversammlung des Zweckverbandes**

Die Delegiertenversammlung wählt die Mitglieder der kommunalen Aufsicht.

#### **§ 4 Vorstand des Zweckverbandes**

<sup>1</sup> Der Vorstand des Zweckverbandes ist verantwortlich für die Aufsicht über die Musikschule. Er wählt ein Vorstandsmitglied als Ressortverantwortlichen Musikschule.

#### **§ 5 Ressortverantwortlicher Musikschule**

<sup>1</sup> Der Ressortverantwortliche Musikschule ist das Bindeglied zwischen der Musikschulleitung und der kommunalen Aufsicht.

#### **§ 6 Musikschulleitung**

<sup>1</sup> Die Musikschulleitung ist verantwortlich für den Betrieb der Musikschule.

#### **§ 7 Musiklehrpersonen**

<sup>1</sup> Die Musiklehrpersonen erteilen einen zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Unterricht.

## **D. Aufgaben und Kompetenzen**

### **§ 8 Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung sind in den Statuten geregelt.

### **§ 9 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes des Zweckverbandes**

Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes als kommunale Aufsicht sind in den Statuten geregelt.

### **§ 10 Aufgaben und Kompetenzen des Ressortverantwortlichen Musikschule**

Der Ressortverantwortliche Musikschule

- Pflegt den Kontakt und Austausch mit der Musikschulleitung
- Entscheidet über das Angebot der Musikschule im Rahmen des Voranschlags zusammen mit der Musikschulleitung
- Wirkt als Bindeglied zwischen der kommunalen Aufsicht und der Musikschulleitung

### **§ 11 Aufgaben und Kompetenzen der Musikschulleitung**

Die Musikschulleitung

- ist verantwortlich für die operative Führung der Musikschule
- führt die Schule in allen operativen und musikpädagogischen Belangen gemäss Pflichtenheft.
- vertritt die Musikschule nach aussen
- pflegt den Kontakt und Austausch mit dem Ressortverantwortlichen Musikschule der kommunalen Aufsicht.

### **§ 12 Aufgaben und Kompetenzen der Musiklehrpersonen**

Die Musiklehrpersonen

- erteilen einen zeitgemässen, musikpädagogischen und methodischen Unterricht
- beraten Eltern und Kinder bei der Wahl und Anschaffung von Instrumenten
- bilden sich regelmässig weiter
- nehmen an den Sitzungen der Musiklehrpersonen teil
- beteiligen sich aktiv an Musikschulanlässen
- nehmen Aufgaben gemäss Funktionendiagramm wahr

## **E. Anstellungen**

### **§ 13 Musikschulleitung**

Die Musikschulleitung wird durch den Vorstand des Zweckverbandes angestellt. Die Anstellung erfolgt nach der Dienst- und Gehaltsordnung des Zweckverbandes (DGO).

### **§ 14 Musiklehrpersonen**

Die Anstellung der Musiklehrpersonen erfolgt gemäss DGO des Zweckverbandes.

## **F. Musikunterricht**

### **§ 15 Angebot**

Die Musikschule bietet Instrumental-, Gesangs- und Ensembleunterricht an.

Das Angebot wird jährlich publiziert. Das Angebot richtet sich an Kinder und Jugendliche der beiden Verbandsgemeinden bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

### **§ 16 Musikschulordnung**

Für den Betrieb der Musikschule kann der Vorstand eine Musikschulordnung erlassen.

### **§ 17 Unterrichtsräume**

Die Verbandsgemeinden und der Zweckverband Kreisschule Bechburg stellen die geeigneten Unterrichtsräume unentgeltlich zur Verfügung.

## **G. Finanzen**

### **§ 18 Rechnungsführung**

Die Rechnungsführung erfolgt über die Finanzverwaltung des Zweckverbandes.

### **§ 20 Schulgelder**

<sup>1</sup>Der Besuch des Musikschulunterrichts ist kostenpflichtig.

<sup>2</sup>Das durch die Delegiertenversammlung festgelegte Schulgeld wird semesterweise den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

## **H. Instanzenweg**

### **§ 21 Beschwerden**

<sup>1</sup> Bei Konflikten werden die Lösungen immer zuerst auf der betroffenen Ebene zwischen den Beteiligten gesucht.

<sup>2</sup> Die Instanzenwege müssen in der nachstehend beschriebenen Reihenfolge eingehalten werden. Es steht den Konfliktparteien sowie den verschiedenen Instanzen offen, die jeweils nächste Instanz anzurufen.

Lehrperson – Musikschulleitung – Ressortverantwortlicher Musikschule – Vorstand Zweckverband.

## **I. Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Inkrafttreten**

Dieses Musikschulreglement tritt nach Genehmigung der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes in Kraft.

**Genehmigt von der Delegiertenversammlung am 24. April 2012 (Änderung in der Bezeichnung von Musikschulkommission zu Ressortverantwortlicher Musikschule erfolgte 2019)**